



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

April 2019

Mein Aktenzeichen  
1122-0004#2019/0004-0301 312

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3455  
06131 16-17 3455

**Sitzung des Innenausschusses am 7. März 2019**

**TOP 9: Beschluss des BVerfG zu Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz**

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2  
GOLT

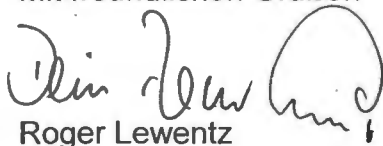
– Vorlage 17/4440 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

*Heide Hendrich*

in der o.a. Sitzung des Innenausschusses habe ich zugesagt, dem Ausschuss meinen  
Sprechvermerk zu TOP 9 der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Den Vermerk füge ich  
diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roger Lewentz

Anlage – 1 –

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,52,53

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Mainz, 7. März 2019

**Sitzung des Innenausschusses am 7. März 2019**

**TOP 9: Beschluss des BVerfG zu Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz**

**Sprechvermerk:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Januar 2019 entschieden, dass die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Die Verfassungsrichter erklärten die betreffenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig. Hintergrund dieser Entscheidung waren Wahlbeschwerden von acht betroffenen Bürgern, die aufgrund von Wahlrechtsausschlüssen an der Bundestagswahl im Jahr 2013 nicht teilnehmen durften. Die rheinland-pfälzischen Wahlgesetze enthalten in Übereinstimmung mit den Bundeswahlgesetzen und den Wahlgesetzen der Mehrzahl der übrigen Länder den wortgleichen Wahlrechtsausschlussgrund.

Da der Wahlrechtsausschlussgrund wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter im Kommunalwahlgesetz im Jahr 2013 und im Landeswahlgesetz im Jahr 2015 aufgehoben wurde, spielt dieser in Rheinland-Pfalz keine Rolle.



Das Bundesverfassungsgericht begründet die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlussgrundes gemäß § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes mit folgenden Erwägungen:

Der Wahlrechtsausschlussgrund verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Der Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl kann vorliegend auch nicht gerechtfertigt werden. Zwar zielt die Regelung auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht.

Die Verfassungsrichter zweifeln in dem Beschluss an, ob die Bestimmung zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist. Unabhängig davon verfehle die Vorschrift jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung. Der Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen werde ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

Die Bestimmung schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn eine Betreuung in allen Angelegenheiten richterlich angeordnet wird. Eine solche Anordnung erfolgt nur dann, wenn neben der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auch der Betreuungsbedarf bejaht wird. Ein Betreuungsbedarf ist jedoch insbesondere dann zu verneinen, wenn der Betroffene eine



Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht erteilt hat oder im Familienkreis versorgt wird. In diesen Fällen ist der Wahlrechtsausschlussgrund nicht gegeben und das Wahlrecht bleibt erhalten. Der Wahlrechtsentzug ist somit von Zufälligkeiten abhängig. Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstößt § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteilstenor auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit beschränkt und nicht die Norm für nichtig erklärt, da der Verfassungsverstoß seine Ursache in der Verletzung des Gleichheitssatzes hat. In diesen Fällen ist es aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips Sache des Gesetzgebers, den festgestellten Gleichheitsverstoß zu beseitigen.

Am 26. Mai 2019 finden in Rheinland-Pfalz gleichzeitig mit der Wahl zum Europäischen Parlament auch die Kommunalwahlen statt. Im Hinblick auf die Konsequenzen des Verfassungsgerichtsbeschlusses ist hierbei zwischen den zwei Wahlen zu unterscheiden.

So obliegt dem Bundesgesetzgeber für das Europawahlrecht die Gesetzgebungskompetenz. Der Bundeswahlleiter hat in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium am 26. Februar 2019 auf Anfrage hin mitgeteilt, dass Verfahrensgegenstand der Verfassungsgerichtsentscheidung die Bestimmungen gemäß § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes waren. Andere Regelungen als die Normen, die Gegenstand des Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens waren, seien von der Entscheidung nicht erfasst. Weitere Informationen wurden nicht mitgeteilt.



Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass es auf der Bundesebene zu keiner Änderung des Europawahlgesetzes vor der Europawahl am 26. Mai 2019 kommen wird. Für die Wahlvorbereitung an diesem Wahltag bedeutet dies, dass die Gemeindeverwaltungen sich eventuell auf verschiedene Szenarien einstellen müssen.

Auch im Hinblick auf die Kommunalwahlen ist festzuhalten, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Rechtswirkung besitzt. Wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausgeführt hat, sind Verfahrensgegenstand des Beschlusses Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Dessen ungeachtet hat der Beschluss große Bedeutung für die Landesregierung, da - wie ausgeführt - das rheinland-pfälzische Kommunalwahlgesetz einen wortgleichen Wahlrechtsausschlussgrund enthält. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob der Wahlrechtsausschlussgrund aufgrund der Betreuung in allen Angelegenheiten aufgehoben oder durch eine Neuregelung ersetzt werden soll.

Sofern eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes erfolgen soll, muss ein entsprechender Gesetzentwurf im Plenum des Landtags vom 27. bis 29. März 2019 eingebracht und verabschiedet werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Gemeindeverwaltungen die Wählerverzeichnisse zeitgerecht und ordnungsgemäß vor den Kommunalwahlen erstellen können.